



Agrar-Umwelt-Klima-Maßnahmen 2023 – 2027

Beihilfe zur Förderung der Reduzierung der Stickstoffdüngung

Achtung: Die vorliegenden Ausführungen entsprechen dem Stand der von der Kommission am 13. September 2022 bewilligten Fassung des nationalen Strategieplans.

1. Zielsetzung

Die Agrar-Umwelt-Klima-Maßnahmen haben neben dem Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz vor allem den Erhalt und die Steigerung der biologischen Vielfalt, die Verbesserung der Bodenstruktur, die Verringerung der Düngemiteleinträge zum Ziel. Die Teilnahme der Landwirte ist freiwillig. Die Landwirte und Winzer verpflichten sich in der Regel für die Dauer von 5 Jahren.

Die **Agrar-Umwelt-Klima-Maßnahme „Beihilfe zur Förderung der Reduzierung der Stickstoffdüngung“** bietet geeignete Instrumente für die Extensivierung der Landwirtschaft im gesamten Land, insbesondere aber in Wasserschutzgebieten, Natura-2000-Gebieten, nationalen Schutzgebieten und anderen Gebieten, in denen der Umweltschutz besondere Bedeutung hat.

Der primäre Effekt dieser Maßnahmen besteht darin, die Nitratauswaschung auf ein Minimum zu reduzieren, um so das Grundwasser und die Oberflächengewässer zu schützen. Ein Nebeneffekt der geplanten Maßnahmen ist die Reduzierung der Treibhausgasemissionen (NO_x, CO₂).

2. Bedingungen

Allgemeine Bedingungen:

- Der Antragsteller muss aktiver Landwirt sein (siehe Merkblatt „Aktiver Landwirt“).
- Der Landwirt muss einen Antrag zur Teilnahme einreichen. In Ermangelung einer noch ausstehenden nationalen Rechtslage, empfehlen wir eine Einreichung bis spätestens den 31. Oktober 2022; dies um sicher zu stellen, dass die entsprechenden Daten im Flächenantrag 2023 vorgegeben werden können. Die Antragstellung geschieht ausschließlich mit Hilfe eines neuen Vorgangs in MyGuichet.lu.
- Die Bestätigung an der Teilnahme muss jährlich im Flächenantrag erfolgen. Eine Nicht-Bestätigung wird als eine vorzeitige Beendigung der Verpflichtung angesehen.
- Die Mindestteilnahmedauer beträgt 5 Jahre.
- Der Landwirt erfüllt die Anforderungen der erweiterten und sozialen Konditionalität.
- Die Maßnahmen sind während des gesamten Verpflichtungszeitraums immer auf ein und derselben Parzelle anzuwenden.
- Die organische Düngung ist auf die nationalen Standards beschränkt, die in den verschiedenen Gebieten des Landes festgelegt sind.

Die Verfügbarkeitskoeffizienten für Stickstoff aus organischen Düngemitteln sind im Anhang II der abgeänderten Großherzoglichen Verordnung vom 24. November 2000 über die Verwendung von Stickstoffdüngemitteln in der Landwirtschaft festgelegt.

- Die Grunddüngung darf nicht höher sein als die Empfehlungen des Service de Pedologie der ASTA. Bemessung der Grunddüngung nach Bodenanalysen und Richtlinien des staatlichen Labors für Bodenuntersuchungen in Ettelbrück, die Bodengehaltsklasse C (nach VDLUFA) gilt als anzustrebender Wert.
- Die Ausbringung von Klärschlamm ist verboten.
- Leguminosen, Leguminosen-Grasmischungen sowie Leguminosen-Getreidemischungen sind nicht förderfähig.

Option 1: Reduzierung der Stickstoffdüngung in Ackerkulturen außer Hackfrüchten

- Nach dem Umbruch einer reinen Leguminose oder einer Mischung aus Leguminosen/Getreide oder Leguminosen/Gräsern ist die Ausbringung organischer Düngemittel im folgenden Anbaujahr untersagt.
- Pro Jahr und Hektar darf nicht mehr verfügbarer N ausgebracht werden als:

Kultur	N Düngung (kg)
Weizen - Winter, Brot (24)	165
Weizen - Winter, Futter (11)	140
Weizen - Sommer (34)	100
Spelz/Dinkel (35)	100
Weizen - Hart, Winter (318)	140
Weizen - Hart, Sommer (319)	100
Roggen - Winter, Brot (27)	140

Roggen - Winter, Futter (13)	140
Roggen - Sommer (37)	100
Gerste - Winter, Brau (25)	140
Gerste - Winter, Futter (12)	140
Gerste - Sommer, Brau (26)	100
Gerste - Sommer, Futter (36)	100
Hafer - Winter (114)	140
Hafer - Sommer (14)	100
Menggetreide - Winter (18)	140
Menggetreide - Sommer (38)	100
Mais - Körner (10)	140
Triticale - Winter (15)	135
Triticale - Sommer (33)	100
Getreide - sonstiges (16)	120
Raps/Rübsen - Winter (21)	150
Raps/Rübsen - Sommer (23)	100
Hanf - Öl (100)	50
Sonnenblumen (301)	50
Ölsaaten - sonstige (Öllein, ...) (22)	50
Kartoffeln - Speise (61)	150
Kartoffeln - Pflanz (67)	150
Zuckerrüben (163)	140
Futter-/Halbfutterrüben (63)	150
Mais - Silo, für Futter (17)	140
GPS - andere, für Futter - Winter (222)	120
GPS - andere, für Futter - Sommer (202)	100
Mais - Silo, für Energie (87)	140
GPS - andere, für Energie - Winter (226)	120
GPS - andere, für Energie - Sommer (206)	100
NAWAROS - Sudangras (205)	80
NAWAROS - andere Kultur (309)	80
Hanf - Faser (42)	50
Medi+Aroma+Gewürz (70)	50
Handelsgewächse - sonstige (Faserlein, ...) (72)	50
NAWAROS - Miscanthus (204)	80
NAWAROS - durchwachsene Silphie (214)	120
NAWAROS - andere Dauerkultur (215)	80
Blumen/Zierpflanzen - Freiland (88)	50
Blumenkohl	280
Brokkoli	260
Chinakohl	180
Erdbeeren Freiland	160
Chicoréerüben	100
Feldsalat	65
Grünkohl	180
Knollenfenchel	170
Kohlrabi	210
Kürbis	180

Mairüben	180
Möhren	105
Pastinake	120
Petersilie, Wurzel-	110
Porree	200
Radies	90
Rhabarber 1. Standjahr	110
Rhabarber 2. Standjahr	230
Rhabarber 3. Standjahr	270
Rhabarber ab 4. Standjahr	260
Rosenkohl	260
Rote Rüben	150
Rotkohl	230
Salate, Eissalat	155
Salate, Endivien, Frisée	130
Salate, Endivien, glattblättrig	140
Salate, Kopfsalat	130
Salate, Radicchio	120
Salate, verschiedene Arten	120
Salate, Zuckerhut	170
Sellerie, Knollen-	160
Sellerie, Stangen-	200
Spargel 1. Standjahr	120
Spargel 2. Standjahr	130
Spargel 3. Standjahr	130
Spargel ab 4. Standjahr	60
Spinat, Blatt-,	140
Weißkohl	230
Wirsing	240
Zucchini	220
Zwiebel, Schalotten	120

- Die Ausbringung von mineralischen Stickstoffdüngern ist nach der Ernte bis zum Wiederbeginn der Vegetation des nächsten Anbaujahres untersagt.
- Die Bestimmung der Nitratstickstoff-Rückstände (max. 50 N) nach der N-min-Methode nach der Ernte im Zeitraum vom 15. Oktober bis zum 7. November ist vorgeschrieben.

Option 2: Reduzierung der Stickstoffdüngung bei Hackfrüchten

- Bei Hackfrüchten ist der Anbau unter Folie untersagt.
- Bei Hackfrüchten ist die Ausbringung organischer und mineralischer Düngemittel nach der Ernte bis zur Wiederaufnahme der Vegetation im nächsten Anbaujahr untersagt.
- Pro Jahr und Hektar darf nicht mehr ausgebracht werden als 140 kg verfügbarer Stickstoff für Mais, Rüben und Kartoffeln.
- Die Bestimmung der Nitratstickstoff-Rückstände (max. 50 N) nach der N-min-Methode nach der Ernte und bis zum 31. Oktober oder bis zur Einsaat der Folgekultur ist vorgeschrieben.

Option 3: Reduzierung der Stickstoffdüngung auf Dauergrünland und Feldfutter 140 kgN verfügbar

- Es ist untersagt pro Hektar und Jahr mehr als 140 kg verfügbaren Stickstoff auszubringen.
- Die Beweidung ist vom 15. November bis zum 15. März untersagt.
- Der Einsatz von Herbiziden ist untersagt. Eine punktuelle Anwendung von selektiven Herbiziden ist erlaubt.

Option 4: Reduzierung der Stickstoffdüngung auf Dauergrünland und Feldfutter 50 kgN verfügbar

- Es ist untersagt pro Hektar und Jahr mehr als 50 kg verfügbaren Stickstoff auszubringen.
- Die Beweidung ist vom 15. November bis zum 15. März untersagt.
- Der Einsatz von Herbiziden ist untersagt. Eine punktuelle Anwendung von selektiven Herbiziden ist erlaubt.

3. Prämienhöhe

Die Prämienhöhen betragen folgende Beträge:

Option 1: Reduzierung der Stickstoffdüngung in Ackerkulturen außer Hackfrüchten

Der Prämienbetrag beträgt **200 €/ha**.

Option 2: Reduzierung der Stickstoffdüngung bei Hackfrüchten

Der Prämienbetrag beträgt **225 €/ha**.

Option 3: Reduzierung der Stickstoffdüngung auf Dauergrünland und Feldfutter 140 kgN verfügbar

Der Prämienbetrag beträgt **150 €/ha**.

Option 4: Reduzierung der Stickstoffdüngung auf Dauergrünland und Feldfutter 50 kgN verfügbar

Der Prämienbetrag beträgt **225 €/ha**.

4. Kontaktpersonen

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an die zuständigen Beamten:

COLJON Cédric	Tel.: 247-82579	Reform23@ser.public.lu
REISER Yannick	Tel.: 247-72576	
KLOPP Pit	Tel.: 247-72595	